

09 a K
Aug. 1974

Be glaubigte Abschrift

URNr. 2097 R

Grundbuchamt-

K a u f v e r t r a g

Landberg

(ohne Auflassung)

(§ 15 GBO) auf Vollzug der Auflassungsvormerkung

den 16. Aug. 1974

Heute, den vierzehnten August

Eintr.	Geuch.Nr.
beim Grundbuc. amt		
Landberg (Lech)		
21. AUG. 1974	10:00	Min.

W. H.

Meine

neunzehnhundertvierundsiebzig

14. August 1974

erscheinen vor mir,

[REDACTED]

Notar in Kaufbeuren,

an der Amtsstelle in Kaufbeuren, Bismarckstraße 3:

1. [REDACTED]
[REDACTED]

verwitwet, nach Angabe nicht in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebend,

ausgewiesen durch Führerschein [REDACTED]

2. [REDACTED], Braumeister in Kaufbeuren, mir bekannt,

hier h a n d e l n d für die

[REDACTED]

mit dem Sitz in Kaufbeuren

als persönlich haftender Gesellschafter.

Hierzu bescheinige ich aufgrund Einsichtnahme in das Handelsregister HR A 1063 vom 2. August 1974, daß die Gesellschaft in der bezeichneten Rechtsform eingetragen und [REDACTED] zu ihrer Vertretung allein berechtigt ist.

143-100-DM

6-1

XV.

Die Vertragsteile räumen sich hiermit gegenseitig Geh- und
Fahrtrechte an den im beigefügten Lageplan gelb angeligten
Grundstücksflächen ein, und zwar im einzelnen

- a) die [REDACTED] dem jeweiligen Eigentümer
des Restgrundstückes FlNr. 11 an der Teilfläche, die

sich zwischen der Nordseite des zu errichtenden Gaststättengebäudes und der Nordgrenze der vertragsgegenständlichen Teilfläche befindet,

b) Herr [REDACTED] dem jeweiligen Eigentümer des von der [REDACTED] erworbenen Teilstücks zu ca. 1200 qm an der Teilfläche, die sich zwischen der Nordgrenze des verkauften Teilstücks und der Südseite der an der Nordgrenze des Restgrundstückes FlNr. 11 errichteten Garagen befindet, sowie weiter ein Geh- und Fahrrecht in einer Breite von 5 Metern entlang der Ostgrenze der verkauften Teilfläche von ca. 1200 qm.

Die Vertragsteile verpflichten sich, nach Vorliegen des amtlichen Messungsergebnisses entsprechende Grunddienstbarkeiten zu bestellen und zur Eintragung im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen. Hierzu bevollmächtigen sie sich allseits unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

Die Dienstbarkeiten sind unentgeltlich eingeräumt. Ebenso haben die Berechtigten für die Ausübung kein Entgelt zu entrichten.

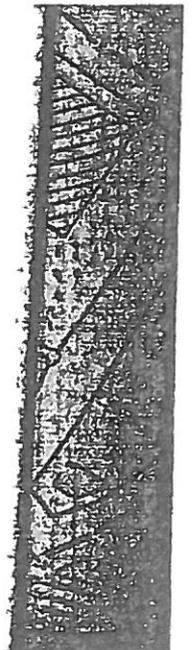
Die Verkehrssicherungspflicht der Geh- und Fahrrechtsflächen obliegt dem jeweiligen Eigentümer. Die Kosten des Unterhalts der Geh- und Fahrrechtsflächen tragen die Vertragsteile je zur Hälfte. Sollte zur Durchführung der Teilung eine Genehmigung nach § 19 Bundesbaugesetz notwendig sein und die Genehmigungsbehörde diese Teilung nur unter der

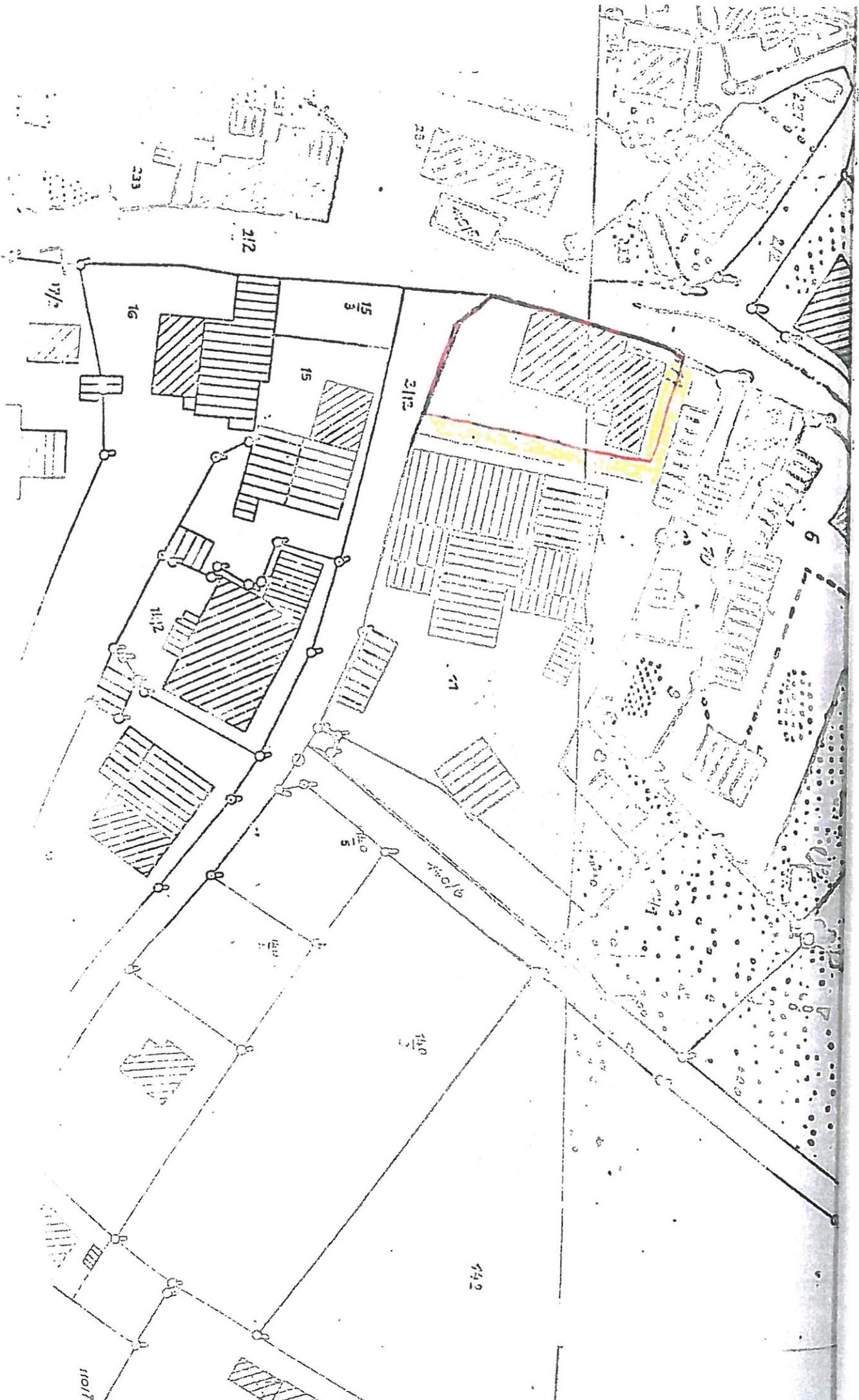
Auflage geben, daß die Abstandsflächen künftig von einer Bebauung freigehalten werden, so verpflichten sich die Vertragsteile schon heute, derartige Bauabstandsgebote einzugehen und alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen, insbesondere auch zur Sicherung dieser Bauabstandsgebote und etwaige ebenfalls vom Landratsamt verlangten Nachbarrechtsverzichte entsprechende Grunddienstbarkeiten zu bestellen und zur Eintragung im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen. Auch hierzu bevollmächtigen sich die Vertragsteile allseits unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

Vorgelesen vom Notar
von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig
unterschrieben.



Notar





über
 .
 e-
 -it